

Beilage ✓

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Verkehrsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

«Postalische_Adresse»

Beilagen
RU6-A-372/002-2011
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at
Fax: 02742/9005/13710 Internet: <http://www.noe.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag ^a . Elisabeth Wöginger		12925	19. August 2013

Betrifft
Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ
Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, Vorhaben "B-40/B-46 - Umfahrung
Mistelbach", Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18 b UVP-G 2000

Die Anfrage der Abteilung Umweltrecht vom 25. Juli 2013, RU4-U-200/104-2013 darf wie folgt beantwortet werden:

ad. 4.3.1:

Diese Frage wird hinsichtlich beider Fragestellungen mit „Ja“ beantwortet.

ad. 4.3.2:

Nach der dauernden Einstellung des Betriebes einer Eisenbahn gemäß § 28 des Eisenbahngesetzes 1957 – EisbG kann im Vorfeld die Entfernung der Schienen im Bereich von Eisenbahnkreuzungen veranlasst werden. Der Inhaber der Eisenbahnanlage hat dies der Eisenbahnbehörde anzuzeigen; dies berührt jedenfalls nicht das nachfolgende Auflassungsverfahren der Eisenbahnstrecke.

ad. 4.3.3:

Die (ehemalige) ÖBB-Strecke Korneuburg – Hohenau, Teilstrecke Ernstbrunn – Mistelbach, Lokalbahn, wurde mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 20. März 2008, GZ.BMVIT-220.112/0005-IV/SCH2/2007, von km 30,830 bis km 49,350 gänzlich und dauernd eingestellt.

ad. 4.3.4:

Eisenbahnkreuzungen mit dauernd eingestellten Eisenbahnen sind nicht mehr entsprechend den Bescheiden gemäß § 49 Abs. 2 (in do. Anfrage wohl irrtümlich „§ 48“) EisbG zu sichern und kommen die Verhaltensanordnungen der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012- EisbKrV nicht zum Tragen.

ad. 4.3.5:

Ergänzend zum vorangegangenen Punkt wird ausgeführt, dass es sich bei dauernd betriebseingestellten Eisenbahnstrecken nicht mehr um Haupt- oder Nebenbahnen im Sinne des § 1 Abs1 EisbKrV handelt.

Insoweit es die Straßenverhältnisse an der Eisenbahnkreuzung geboten erscheinen lassen, hat der Inhaber im Sinne des § 29 Abs. 1 EisbG im Rahmen des Auflassungsverfahrens das Einvernehmen mit dem Straßenerhalter herzustellen, um zu gewährleisten, dass für die Straßenverkehrsteilnehmer durch entsprechende Straßenverkehrszeichen Maßnahmen gegen Gefahrenquellen – etwa Hinweis auf Unebenheit der Straße durch Gleise – getroffen werden können. Bei einzelnen erforderlichen betrieblichen Fahrten kann die bisherige Eisenbahnkreuzung durch Bewachung gesichert werden.

Sollte ein Veranstaltungsbetrieb bereits vor Vorliegen eines Feststellungsbescheides gemäß § 29 Abs. 4 EisbG die Benützung der bisherigen Eisenbahnkreuzungen erforderlich machen, so bedarf dies einer Bewilligung gemäß § 82 StVO 1960 sowie gegebenenfalls zusätzlicher straßenpolizeilicher Veranlassungen.

ad. 4.3.6:

Ja- im gegenständlichen Fall handelt es sich jedoch um eine dauernde Einstellung der Eisenbahnstrecke.

ad. 4.3.7:

Arten von Bahnen, die gar nicht Verkehrszwecken dienen, unterliegen nicht dem Eisenbahngesetz, darunter fallen z.B. Vergnügungsbahnen.

ad. 4.3.8:

Siehe dazu 4.3.4 und 4.3.5. Gleiches gilt für erst zu errichtende Kreuzungen zwischen einer Straße mit einer als Vergnügungsbahn geführten Draisinenbahn gem. Veranstaltungsgesetz.

«Abschriftsklausel» «**Abschrift**» «TL» «Weitere_Abschriften»

Mit freundlichen Grüßen

Mag^a. W ö g i n g e r